

# Kreisseniorenrat im Alb-Donau-Kreis e.V

## **Satzung**

Stand: 28. Oktober 2021

**KREISSENIORENRAT**  
**im**  
**Alb –Donau -Kreis e.V.**

**SATZUNG**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins – Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat den Namen Kreissenorenrat im Alb-Donau-Kreis e.V.
2. Sitz des Vereins ist Dornstadt
3. Der Verein ist Mitglied im Landesseniorenrates Baden-Württemberg e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Kreissenorenrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Kreissenorenrat ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.
2. Der Kreissenorenrat tritt für die Interessen älterer Menschen im Kreisgebiet ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf den sozialen, kulturellen und politischen Gebieten. Dies geschieht z.B. durch Gremienarbeit, Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, Seminaren, Kreissenorentagen und Kulturarbeit für Ältere.
3. Der Kreissenorenrat macht die Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösungen mit.
4. Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert der Kreissenorenrat ältere Menschen über sie betreffende Angelegenheiten. Er sorgt für ihre Beratung und für die Koordinierung von Maßnahmen für die ältere Generation.
4. Der Kreissenorenrat wirkt auf die Bildung von Ortssenorenräte im Kreisgebiet hin. Der Kreissenorenrat und die Ortssenorenräte unterhalten selbst auf Dauer keine eigenen Einrichtungen der Altenhilfe.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Kreissenienrates können werden:  
die im Alb –Donau -Kreis ansässigen

- Stadt- und Ortsseniorenräte,
- und auf dem Gebiet der Seniorenhilfe und Seniorenarbeit tätigen Verbände,
- Seniorenclubs, Seniorentreffs sowie sonstige Organisationen, Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen,
- Heimbeiräte
- Einzelpersonen, die sich im Seniorenbereich engagieren ( 2021 aufgenommen)

Innerhalb des Kreissenienrates behalten die Mitglieder ihre Selbständigkeit.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über einen Aufnahmeantrag, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt
- durch Ausschluss

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres einzuhalten.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck und den Aufgaben des Kreissenienrates zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

### **§ 4 Organe**

1. Organe des Kreissenienrates sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Kreissenioresrates ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind:
  - der Vorstand
  - je zwei Delegierte der Mitglieder
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - sie beschließt die Satzung des Kreissenioresrates und ihre Änderungen
  - sie gibt dem Vorstand Empfehlungen für seine Arbeit
  - sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer/innen
  - sie entscheidet über Beschwerden nach § 3
  - sie genehmigt den Haushaltsplan
  - sie nimmt den Rechenschaftsbericht sowie die Jahresabrechnung des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastungen
  - sie kann die Auflösung des Vereins beschließen
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden schriftlich einberufen. Einladungen mit Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und von der /vom Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher bei der/dem Vorsitzenden einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem/einer seiner Stellvertreter/innen geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Abstimmungsberechtigten.
6. Jede/r Delegierte und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
7. Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder oder der Beschluss zur Auflösung des Kreissenioresrates bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
8. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch Umlauf herbeizuführen. Der amtierende Vorstand verschickt in diesem Falle die Beschlussvorlage an die Mitglieder. Die Rücksendung muss innerhalb von vierzehn Tagen (Datum des Poststempels) nach Versand beim amtierenden Vorstand eingegangen sein. In einer Vorstandssitzung wird das Beschlussergebnis festgestellt und den

Mitgliedern zugestellt.

9. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem Vorsitzenden,
  - zwei Stellvertreter/innen,
  - acht Beisitzer/innen (2019 beschlossen)
  - der/dem Schriftführer/in
  - der/dem Kassierer/in

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende sowie die beiden Stellvertreter/innen (geschäftsführender Vorstand), die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie aller Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, bei Nachwahlen bis zum Ende der regulären Amtsperiode gewählt.  
Wiederwahl ist zulässig.  
Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer/innen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinbaren kann.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die von der/vom Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen einberufen werden.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in. Die/der Vorsitzende ist berechtigt, in besonderen Fällen Beschlüsse des Vorstandes durch Umlauf herbeizuführen.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf einen projektbezogenen beratenden Ausschuss einberufen.
6. Näheres über die Arbeit des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Finanzen**

1. Die finanziellen Aufwendungen des Kreissenorenrates sollen durch öffentliche Zuwendungen und durch Spenden gedeckt werden.
2. Der Kreissenorenrat erhebt keinen Mitgliedsbeitrag
3. Der Kreissenorenrat erstellt jährlich einen Haushaltsplan.
4. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassen und Rechnungsführung und legen das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.
5. Alle Mittel des Kreissenorenrates sind für die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Kreissenorenrates.  
Ausnahmen sind erstattungsfähige Auslagen, z.B. Reisekosten. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Kreissenorenrates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 8 Ehrungen**

### **Ehrevorsitzende/r**

Ehemalige Vorsitzende können durch den Titel „Ehrevorsitzender/Ehrevorsitzende“ geehrt werden. Ehrevorsitzende können an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen (ohne Stimmrecht) sowie sonstigen Veranstaltungen des Kreissenorenrates teilnehmen.

### **Ehrenmitglied**

Ehemalige Mitglieder oder sonstige Personen können mit dem Titel „Ehrenmitglied“ geehrt werden. Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen (ohne Stimmrecht) und sonstigen Veranstaltungen des Kreissenorenrates teilnehmen.

## **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Alb –Donau -Kreis, der verpflichtet ist, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige soziale Zwecke auf dem Gebiet der Seniorenarbeit zu verwenden

## **§ 10 In Krafttreten**

Diese Satzung ist a am 28.Oktober 2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem In Krafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 07. Mai 2019 außer Kraft.

Blaustein, den 28.Oktober 2021

Für die Richtigkeit gezeichnet:

Mechthild Laur  
1.Vorsitzende